Kay Raddatz

# allgemeine Erläuterungen

Am 1. Januar 2020 übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 139 der Verfassung von der Wallonischen Region die Ausübung der Zuständigkeit Raumordnung. Somit ist es notwendig, die Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung auf die Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzupassen. Dabei steht jedoch die kontinuierliche Gewährleistung des öffentlichen Dienstes und der Fortführung begonnener Prozeduren, sowie die Schaffung von größtmöglicher Rechtssicherheit für die Bürger, Unternehmen und Verwaltungen im Vordergrund.

Dem allgemeinen Vorgehen bei einer solchen Übertragung zur Folge, werden zunächst einmal die bestehenden Gesetzestexte von der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen – dies mit Stand der 31. Dezember 2019.

Es wurden nun zuallererst rein technische Anpassungen vorgenommen, damit die Texte im Kontext der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar werden (z.B. Ersetzung von Bezeichnungen wie „öffentlicher Dienst der Wallonie“ durch „Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft“) um die rechtliche Sicherheit generell zu gewährleisten.

Für inhaltliche Reformen wird ausreichend Zeit eingeplant und ein methodisches Vorgehen gewählt, aber sicher ist, dass diese Reform nicht jetzt stattfindet. Sie soll wohl überlegt und fachmännisch Betreut werden. Die. erforderlichen vorangehenden Analysen und Vergleiche zu anderen Raumordnungssystemen müssen noch durchgeführt werden. Und natürlich muss auch dem gegenseitigen Austausch mit den Akteuren vor Ort ausreichend Raum gegeben werden. Im REK wurde dies als wesentlicher Arbeitsschwerpunkt für die laufende Legislaturperiode festgelegt. Angestrebt ist, dass die Reform im Jahr 2024 vollzogen ist.

# Anpassungen ab dem 1. Januar 2020

Welche Themen nun von diesen „technischen“ Anpassungen betroffen sind soll die nachfolgende Auflistung verdeutlichen.

Hierzu ist anzumerken, dass vom dekretalen Teil des Gesetzbuches ausgegangen wurde und die Anpassungen im verordnungsrechtlichen Teil in logischer Konsequenz vorgenommen wurden.

## Aufhebung der Funktion des Beauftragten Beamten und Ersatz der Wallonischen Region

Im gesamten Text wird der Verweis auf die Wallonischen Region jeweils durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ersetzt.

Im bisherigen Text (wie auch in seinen Vorgänger-Texten) findet eine dekretal verankerte Erteilung von Vollmachten an Beamte statt. Diese Beamten werden als „Beauftragte Beamten“ bezeichnet (Artikel D.I.3). Bei dieser Direktdelegation handelt es sich um ein in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht vorhandenes Vorgehen. Um eine Anpassung an die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Strukturen zu erreichen, wird folgendes Grundprinzip angewandt: an den Stellen, die den Beauftragten Beamten erwähnen, wird dieser textlich durch „die Regierung“ ersetzt. Dies führt nicht zu einem Verlust der vom Beauftragten Beamten wahrgenommenen Aufgaben, sondern lediglich einer Verlagerung zurück zur Regierung, die als Exekutive das eigentlich Ausführende Organ ist, welche im Rahmen der dekretalen Vorgaben handelt. Über einen Delegationserlass können dann von der Regierung bzw. dem zuständigen Minister gewisse Befugnisse auf Verwaltungsbedienstete übertragen werden. So wird aber auch im Sinne der Gewaltenteilung ein Eingreifen der Legislative in die Handlungsweisen der Exekutive aufgehoben.

Die prozeduralen Bestimmungen, die das Zusammenspiel zwischen dem Beauftragten Beamten und der Regierung vorsehen (z. B. in Artikel D.II.7 §4, D.II.12 §4 oder D.III.6 §5 oder auch D.V.11 §1) sind aufgrund des Verschwindens des erstgenannten hinfällig und werden aufgehoben.

Schließlich ist somit auch die Unterscheidung zwischen dem Beauftragten Beamten und der Regierung auf Ebene der Genehmigungen hinfällig. Das GRE vor dem 1.1.2020 sieht drei für die Ausstellung von Städtebaugenehmigungen zuständige Behörden vor: das Gemeindekollegium (Regelfall), der Beauftragte Beamte und die Regierung. Dadurch, dass die bisherigen Aufgaben des Beauftragten Beamten fortan durch die Regierung wahrgenommen werden sollen, mussten die bisherigen Aufgaben der Regierung in Artikel D.IV.25 aufgehoben und, insofern sie für das deutsche Sprachgebiet relevant sind, in Artikel D.IV.22 eingefügt werden. Parallel sind insbesondere die Artikel D.IV.50 und D.IV.51, die sich ausschließlich auf den in Artikel D.IV.25 erwähnten Fall beziehen und bisher die Verfahrensfristen für die Regierung vorsahen, aufzuheben. Dasselbe gilt für die zahlreichen anderen Textpassagen, die einen Verweis auf Artikel D.IV.25 enthalten.

## Beirat für Raumordnung

Die wallonische Gesetzgebung sieht ein Beratungsgremium auf regionaler Ebene vor, das in gewissen Fällen (z.B. der Aufstellung von lokalen oder regionalen Schemen oder falls kein kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität in der Gemeinde besteht oder zu Maßnahmen der operativen Raumordnung) zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden muss.

Da im Rahmen umfangreicher Planungsprozeduren hierauf zurückgegriffen werden muss, findet eine Anpassung auf die Verhältnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt. Diese sind zum einen schlichtweg eine Namensänderung, in dem der wallonische „Pool Raumordnung“ nun als „Beirat für Raumordnung“ bezeichnet wird und zum anderen, dass die Aufzählung der Aufgaben auf den Bereich Raumordnung beschränkt und eine Verringerung der Anzahl der Sitze in diesem Gremium vorgesehen wird (Artikel D.I.4 und D.I.5). Folglich wird auch im gesamten Text die Begrifflichkeit „Pool Raumordnung“ durch „Beirat“ ersetzt.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Verweis auf den wallonischen „Pool Umwelt“ weiterhin bestehen bleiben muss (siehe Artikel D.II.3, D.II.7, D.II.12, D.II.47, D.II.48, D.II.49, D.II.51, D.II.52, D.VIII.5, D.VIII.30, D.VIII.31 und D.VIII.33). Tatsächlich handelt es sich bei den verschiedenen Raumplanungsinstrumenten, die derzeit ein Gutachten dieses Pools erfordern, um „Pläne und Programme“ im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („SUP-Richtlinie“). Diese sieht in ihrem Artikel 6 vor, dass jeder Entwurf eines Plans oder Programms mit umweltrelevanten Auswirkungen durch spezialisierte Beratungsbehörden im Umweltbereich begutachtet werden müssen, was auf den Pool Umwelt zutrifft (vgl. Artikel 2/4 des wallonischen Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion).

## Beratende Kommission für Beschwerden

An der beratenden Kommission für Beschwerden werden derzeit nur Änderungen vorgenommen, die sich darauf beziehen, dass zwei Mitglieder Architekten sein müssen ohne, wie zuvor, der Architektenkammer anzugehören, und zwei Mitglieder Stadtplaner sein müssen, ebenso ohne wie bisher, der belgischen Stadtplanerkammer angehören zu müssen. Außerdem wird ein weiteres Mitglied hinzugezogen, wenn der Denkmalschutz betroffen ist. Hier wird eine Fachperson im Bereich Denkmalschutz hinzugezogen (Artikel D.I.6).

## Integration der Denkmalgenehmigung in die Prozedur zur Erteilung einer Städtebaugenehmigung

Bisher bestanden im deutschen Sprachgebiet zwei unabhängig voneinander zu erteilende Genehmigungen für dieselben Vorhaben, die sich auf Denkmäler bzw. Güter in deren Schutzbereichen bezogen. Die Abänderungen im GRE (und parallel im Denkmalschutzdekret, siehe oben) sehen nun eine Integration des Denkmalaspektes in das Verfahren der Städtebaugenehmigung vor, mit dem Ergebnis, dass in den Fällen, in denen eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist, nun keine separate Denkmalgenehmigung einzuholen ist. Dabei sind zwei Fälle grundlegenden zu unterscheiden:

Für die Fälle einer Städtebaugenehmigung an einem Denkmal selbst (Artikel D.IV.14.1) wird Folgendes vorgesehen:

- Im Vorfeld der Antragseinreichung muss ein Projekttreffen stattfinden, das der Bauwillige beim für Denkmalschutz zuständige Minister beantragt, wozu letzterer einlädt (Artikel D.IV.31.1). Beabsichtigt ist hier frühzeitig über die Absichten informiert zu sein und dem Antragsteller frühzeitig die denkmalschützerischen Anmerkungen mitzuteilen. Zu dem Treffen werden aber auch alle anderen betroffenen Behörden eingeladen, deren Stellungnahme der Denkmalschutz in seinem umfassenden Gutachten berücksichtigen muss. Innerhalb dieses Gutachtens teilt der Denkmalschutz ebenso mit, welche Unterlagen der späteren Antragsakte für eine Beurteilung beiliegen müssen. Der Aspekt dieser Unterlagenliste ist ein verbindlicher Bestandteil des Protokolls der Antragsteller und zuständige Behörde für die Vollständigkeitsfeststellung der Akte bindet (Artikel D.IV.27.1). Bei den übrigen Aspekten des Gutachtens handelt es sich nicht um verbindliche Aussagen.

- Seitens der Denkmalbehörde wird im laufenden Verfahren der Städtebaugenehmigung ein gleichlautendes Gutachten ausgesprochen, dass im Falle einer negativen Stellungnahme automatisch zu einer Verweigerung der Baugenehmigung führt (Artikel D.IV.17.1, D.IV.20.1, D.IV.22.1, D.IV.23.1, D.IV.35 §1 Absatz 1 und D.IV.39 §1 Absatz 2).

- Die Fristen sind insofern angepasst, als dass der Denkmalschutzbehörde eine Frist von 45 Tagen eingeräumt wird für die Übermittlung ihres gleichlautenden Gutachtens (Artikel D.IV.37 §2 Absatz 1).

- Im Falle eines Einspruchs ist zusätzlich der für Denkmalschutz zuständige Minister (oder ein Vertreter) in der Beschwerdekommission anwesend (siehe Nr. 8).

Für die Fälle einer Städtebaugenehmigung im Schutzbereich eines Denkmals bzw. einer archäologischen Stätte (Artikel D.IV.14.2) wird Folgendes vorgesehen:

- Ein Projekttreffen im Vorfeld ist in diesem Fall optional. Es wird lediglich vorgesehen, dass der für Denkmalschutz zuständige Minister oder ein Vertreter eingeladen wird (Artikel D.IV.31 §3 Absatz 2).

- Im Rahmen der Städtebaugenehmigungsprozedur muss ein einfaches Gutachten der Denkmalschutzbehörde angefragt werden (Artikel D.IV.17.2, D.IV.20.2, D.IV.22.2, D.IV.23.2 und D.IV.35 §1 Absatz 2).

- Die Frist für die Übermittlung des einfachen Gutachtens beträgt 30 Tage (Artikel D.IV.37 §2 Absatz 2).

- Im Falle eines Einspruchs ist zusätzlich der für Denkmalschutz zuständige Minister oder ein Vertreter in der Beschwerdekommission anwesend (siehe Nr. 8).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für alle Vorhaben, die keiner Städtebaugenehmigung unterliegen, weiterhin das Erfordernis einer Denkmalgenehmigung besteht, insofern das Denkmalschutzdekret dies vorsieht (siehe oben).

Schließlich ist zu erwähnen, dass die bisher im GRE aufgeführten Bestimmungen zum Denkmalschutz, die nur das französische Sprachgebiet betreffen, aufgehoben oder ersetzt werden (Artikel D.IV.1, D.IV.4, D.IV.17, D.IV.22, D.IV.31, D.IV.35, D.IV.37, D.IV.40, D.IV.66, D.IV.89, D.IV.91, D.IV.97, D.IV.99, D.VII.1 und D.VII.13).

## Projekttreffen

In den Fällen, in denen verpflichtend ein Projekttreffen vorgenommen werden muss, werden die Vorhaben ergänzt, die sich auf ein Denkmal beziehen. Wie unter Nr. 4 weiter ausgeführt, soll dies dazu dienen vor Antragstellung den Bauherrn über die erforderlichen Mindestinhalte der Antragsakte zu informieren. Auch geht es um eine erste Einschätzung seitens der Behörden zum Vorhaben (Artikel D.IV.31 und D.IV.31.1).

## Aufsicht über die Genehmigungen und Bescheinigungen

Es wurde eine Änderung vorgenommen in Hinsicht auf die Aufsicht bzw. das Beschwerderecht. Das ursprünglich vorgesehene Beschwerderecht des Beauftragten Beamten wurde in eine Aufsichtsmaßnahme der Regierung umgewandelt (Aufhebung von Artikel D.IV.65 und Abänderung von Artikel D.IV.62). Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Punkte 1-5 behalten ihre Wirkung, die automatisch zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeindekollegiums führt. Die aus der Beschwerdemöglichkeit des Beauftragten Beamten stammenden Punkte 6 und 7 führen nicht zu einer automatischen Aussetzung, sondern sind als „Kann-Bestimmung“ eingesetzt, wenn dem Ermessen nach hier keine Ausreichende Begründung für deren Nichteinhaltung vorgesehen wurde.

## Regierung als Beschwerdeinstanz

Wegen der Aufhebung der Funktion des Beauftragten Beamten ändert sich der Beschwerdeweg. Die Regierung wird direkt zuständige über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Gemeinden zu befinden. Dabei handelt es sich dann jedoch um die Regierung als Kollegialorgan, wo in erster Instanz nur der für die Raumordnung zuständige Minister bzw. die ggf. von ihm delegierte Person entschieden hat.

In diesem Zusammenhang gilt es zu präzisieren, dass das Einführen eines Systems, das die Regierung sowohl einerseits als Genehmigungs- wie auch als Beschwerdeorgan vorsieht, grundsätzlich rechtlich unbedenklich ist. Das Modell, das im verwaltungsrechtlichen Kontext als „organisierte Verwaltungsbeschwerde auf Neubewertung“ (recours administratif en reconsidération organisé) bezeichnet wird, wird bereits seit mehreren Jahren erfolgreich im Bereich der Denkmalgenehmigungen (wie auch in anderen Gesetzgebungen) praktiziert; in der Praxis trifft in diesem Fall die für Denkmalschutz zuständige Ministerin die Entscheidung in erster Instanz, während Beschwerden kollegial durch die Regierung behandelt werden. Insofern im Anschluss weiterhin ein gerichtlicher Einspruch vor dem Staatsrat möglich bleibt, ist das System mit den verwaltungsrechtlichen Prinzipien mit den Unparteilichkeitsgrundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Darüber hinaus kann die Einführung keinesfalls als „signifikanter Rückschritt“ im Sinne des Standstill-Grundsatzes gemäß Artikel 23 der Verfassung bewertet werden. Tatsächlich bietet das neue System keinen nennenswerten Nachteil gegenüber dem jetzigen System der Wallonischen Region, insofern der Beauftragte Beamte sich nach wie vor in einem hierarchischen Verhältnis gegenüber der Regierung befindet. Selbst wenn ein solcher Rückschritt vermutet würde, müsste festgestellt werden, dass es ausreichende Gründe des Allgemeininteresses hierfür gibt. Tatsächlich sind die Bedürfnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf den Aufbau und die Organisation ihrer Verwaltungsstrukturen anders als in der Wallonischen Region gelagert; dies schlägt sich zwangsläufig auf die anwendbaren Verfahrensbestimmungen nieder.

## Anhörungsverfahren

Hier gibt es eine Anpassung in dem Sinne, dass der für Denkmalschutz zuständige Minister (oder sein Vertreter) eingeladen wird und nicht ein Vertreter der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission (Artikel D.IV.66). Zudem wird das Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Regierung weniger formal gehalten (Artikel D.IV.67).

## Kombinierte Verfahren

Eine Neuerung des GRE war die Einführung von kombinierten Verfahren, die gleichzeitig eine Planabänderung bzw. ein Areal der operativen Raumordnung einerseits und eine Städtebaugenehmigung andererseits bewirken konnten („kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung“ in Artikel D.II.54 und „kombiniertes Verfahren Areal-Genehmigung“ in Artikel D.V.16). In diesen beiden Verfahren wird derzeit vorgesehen, dass die Genehmigung auch als Globalgenehmigung im Sinne des wallonischen Dekrets vom 11. März 1999 gelten kann, insofern für die geplanten Handlungen und Arbeiten auch eine Umweltgenehmigung notwendig wäre. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Bereich Umwelt nicht zuständig ist, müssen die entsprechenden Textpassagen gestrichen werden. Also beschränken sich diese Verfahren auf eine Kombination von Plan-/Areal und Städtebaugenehmigung.

## Notarielle Auskünfte

Die Vorgaben zu den notariellen Auskünften werden in dem Sinne ergänzt, als dass in den Urkunden hinzugefügt werden muss, ob bauliche Veränderungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem geschützten Gut oder an einer archäologischen Stätte im Sinne des Denkmalschutzdekrets, sowie bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gütern im Schutzbereich entweder eine Städtebaugenehmigung gemäß dem GRE oder eine Denkmalgenehmigung gemäß Artikel 13 des Denkmalschutzdekrets benötigen (Artikel D.IV.99).

## Operative Raumordnung

Die unterschiedlichen Instrumente der operativen Raumordnung (neu zu gestaltende Standorte, Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte, Areale für städtische Flurbereinigung, städtische Neubelebung und städtische Erneuerung) sollen vorerst unverändert bestehen bleiben. Im Sinne einer Textbereinigung sollen lediglich die Verweise auf die SARSI, die hauptsächlich in Wallonisch Brabant aktiv ist, und die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft (SWL) gestrichen werden (Artikel D.V.2), wegen fehlender Bezugspunkte der Deutschsprachigen Gemeinschaft.. Zudem sollen die Bestimmungen auf die wallonischen Haushaltsfonds für die operative Raumordnung und für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte aufgehoben werden (Artikel D.V.17 und D.V.18).

## Planungsgewinne

Wegen des unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwands und intensiven Kooperationserfordernisses mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Finanzen – und gleichzeitig den nur äußerst seltenen anzuwendenden Fällen – wird diese Regelung bis auf Weiteres ausgesetzt. Dies wird über einen entsprechenden Artikel in den Übergangsbestimmungen festgelegt (Artikel D.VI.62.1).

## Feststellende Bedienstete

In die Liste der Bediensteten, die eine städtebauliche Übertretung protokollieren dürfen wurden die Gerichtspolizeioffiziere nach Denkmalschutzdekret aufgenommen (Artikel D.VII.3). Dies wird erforderlich, da ansonsten der Denkmalschutzbehörde die Protokollierung nicht mehr möglich ist, weil die Genehmigung in Form einer Städtebaugenehmigung erteilt wurde.

Die Protokollbefugnis soll sich aber auf die denkmalschützerischen Aspekte der Genehmigung bzw. auf die Schutzbereiche beschränken, um eine klare Trennung der Zuständigkeiten zu gewährleisten.

## Vergleichs- und Wiederherstellungsverfahren

Im Rahmen des Konformitätsverfahrens (Regularisierung) an einem Denkmal oder im Schutzbereich ist im Vorfeld der Konformitätserklärung nun beim für Denkmalschutz zuständigen Minister ein Gutachten anzufragen (Artikel D.VII.18). Gleiches gilt für das Wiederherstellungsverfahren an einem Denkmal oder im Schutzbereich (Artikel D.VII.21).

## Bekanntmachungsmaßnahmen

Die Bekanntmachung ist hiernach nur mehr in einer deutschsprachigen Tageszeitung zu veröffentlichen und nicht mehr in dreien, von denen eine deutschsprachig sein muss (Artikel D.VIII.5 und D.VIII.8).

## Umweltverträglichkeitsprüfung bei Instrumenten der operativen Raumordnung

Im Rahmen der Aufstellung verschiedener Pläne und Schemen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht. Diese Pflicht wird auf die Areale und städtische Flurbereinigung ausgeweitet in Reaktion auf die aktuelle Rechtsprechung, die hier ein Versäumnis im wallonischen GRE sieht (vgl. Entscheid des Staatsrats Nr. 245.021 vom 27 Juni 2019) (Artikel D.VIII.31 §1).

## Technische Anpassungen

Schlussendlich ist zu erwähnen, dass verschiedene technische Anpassungen in Form von aktualisierten Verweisen auf die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültige Rechtsordnung vorgenommen werden (z. B. Verweis auf das Dekret vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets in Artikel D.I.13; Verweis auf das Gemeindedekret vom 23. April 2018 in Artikel D.II.14 und D.VIII.22; Verweis auf das Dekret vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Artikel D.IV.4, D.IV.45 und D.IV.80).

# wAS AUCH NOCH GEREGELT WURDE

Bei den Verhandlungen zur Übertragung wurde sowohl seitens der Wallonischen Region, als auch von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Wert darauf gelegt, dass der Übergang so reibungslos wie möglich abgewickelt werden soll. Deswegen wurde neben der Übertragung als solches ebenso ein umfangreiches Zusammenarbeitsabkommen ausgehandelt, das gemeinsame Prozeduren, die anwendbare Gesetzgebung, die Einholung von Stellungnahmen, etc. regelt.

Ebenso musste eine Arbeitsmethode gefunden werden, die beiden Seiten eine ausreichende Selbstständigkeit in den eigenen Zuständigkeitsbereichen garantiert. Als Lösung fand die Aufstellung des Abkommens unter Vorgehensweise der „Neutralisierung“ der Begrifflichkeiten statt. Diese Verallgemeinerung führt gewiss zu einer schwierigen Lesbarkeit des Textes, hat aber den Vorteil, dass nicht bei jeder Anpassung in den betreffenden Dekreten auch das Zusammenarbeitsabkommen anzupassen ist.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen helfen, wie mit den einzelnen Kapiteln des Abkommens umzugehen ist bzw. diese in den richtigen Kontext zu setzen oder sie leichter zu verstehen.

## Kapitel 1

Das erste Kapitel legt den Anwendungsbereich fest und übernimmt eine gewisse Anzahl von Definitionen, die im weiteren Textverlauf verwendet werden.

## Kapitel 2

Das Kapitel 2 behandelt die Ermittlung der anwendbaren Gesetzgebung für die Projekte, die sich „auf der Grenze“ des französischen und deutschen Sprachgebiets befinden. Die Frage nach der zuständigen Gebietskörperschaft in diesen Fällen muss effektiv geregelt werden, da ansonsten Situationen entstehen die einen Bedarf von zwei Genehmigungen (eine wallonische + eine der Deutschsprachigen Gemeinschaft) ergeben. Da außerdem keine Bindung zwischen den Genehmigungen bestünde wären gegenteilige Entscheidungen theoretisch denkbar und würde rechtliche Unsicherheit schaffen. Das Übertragungsdekret als solches legt bereits fest, dass dem „Prinzip der Exklusivität“ gefolgt werden soll. Demnach kann für ein Vorhaben auch nur eine Genehmigung erforderlich werden und über eine Flächenregelung in solchen „grenzüberschreitenden Situationen“ wird geregelt, ob die Anträge nach wallonischem Model oder dem der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen sind. Die Faustregel besagt, dass bei einer Lage von über 50% der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten die Gesetzgebung angewandt in der sich eben diese über 50% befinden, um einem objektiv nachvollziehbaren Kriterium Folge leisten zu können.

Die Konsequenz ist natürlich, dass in diesen Fällen eine Gebietskörperschaft die Anwendung der Gesetzgebung der anderen Gebietskörperschaft in diesem Fall akzeptiert und diese Gesetzgebung gegebenenfalls einen teilweisen extraterritorialen Effekt hat.

Grundsätzlich gilt in solchen Fällen aber immer, dass die betroffenen Gemeinden immer zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden. Ziel ist das die „andere“ Gemeinde informiert ist, dass ein Vorhaben beantragt worden ist, für das die Genehmigung aus der anderen Gebietskörperschaft kommen wird. Es ist aber auch der Moment Anmerkungen mitzuteilen, die in die Abwägung zur Genehmigungsfähigkeit miteinfließen müssen. Wichtig ist anzumerken, dass es sich jedoch nicht um eine gleichlautenden, also verbindliche, Stellungnahme handelt, die die andere Gebietskörperschaft bindet.

## Kapitel 3

Das Kapitel 3 regelt die Frage der Stellungnahmen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region beziehungsweise den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und den neun unmittelbar angrenzenden französischsprachigen Gemeinden (Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und Welkenraedt) einzuholen sind. Dies bezieht sich auf die Fälle der raumordnerischen Pläne und Programme auf der einen Seite und die im Rahmen von Anträgen zur Städtebaugenehmigung und Städtebaubescheinigung, auf der anderen Seite. Auch hier wurde das Prinzip der Verallgemeinerung in Bezug auf die Titel der unterschiedlichen Instrumente der Raumplanung angewandt. Da nicht klar ist, unter welcher Bezeichnung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft künftig die Instrumente laufen werden, oder wenn auf Seiten der Wallonie eine Änderung vorgenommen wird, kann so gewährleistet werden, dass der vorliegende Text keiner Anpassung bedarf und die Beständigkeit gewahrt ist. Als Beispiel kann hier genannt werden, dass eine Änderung der Bezeichnung einer Zone des Sektorenplans keine Auswirkung auf die Gültig des Zusammenarbeitsabkommens haben wird.

Die Notwendigkeit rührt daher, dass bestimmte Bereiche – besonders Umwelt – im Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region verbleiben. Die deutschsprachigen Verwaltungen sind aber darauf angewiesen, das Fachwissen wallonischen „Experteninstanzen“ weiterhin über Stellungnahmen anfragen zu können, obwohl der Bedarf aus der Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stammt.

Bei diesen Listen handelt es sich nicht um abschließende Aufzählungen. Die jeweils eigene Gesetzgebung kann darüber hinaus festlegen, dass weitere Stellungnahmen einzuholen sind.

## Kapitel 4

Kapitel 4 befasst sich mit zwei Instrumenten, die im Bereich des aktuellen wallonischen Rechtssystems erlauben, die gleichzeitige Genehmigung im Rahmen von unterschiedlichen verwaltungspolizeilichen Vorgaben vorzunehmen. Namentlich geht es dabei um die Globalgenehmigung (nach Artikel 81 ff des wallonischen Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung) und die integrierte Genehmigung (nach Artikel 83 ff des wallonischen Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen).

Weil diese Mechanismen zur Rechtssicherheit für die Antragsteller beitragen, da sie widersprüchlichen Entscheidungen vorbeugen und die Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Unternehmen beachtlich ist, wurde sich klar dafür ausgesprochen die Global- und integrierte Genehmigung beizubehalten, selbst nach Übertragung der Zuständigkeit.

Mit dem Ziel der Kontinuität wurde vereinbart, dass der exakte Wortlaut der betreffenden Passagen der zuvor genannten Dekrete wiedergegeben wird in dem es um die Prozedur zur Erteilung der Genehmigung geht. Es muss klar gesagt werden, dass dies im Kern keinen Unterschied macht zum System wie es bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft ist. Denn bis dahin findet eine Koordinierung der Entscheidung zweier bzw. ggf. dreier wallonischer Behörden statt und ab dem 1. Januar 2020 wird prozedural „nur“ die wallonische Behörde für den Bereich Städtebau durch die Behörde Deutschsprachige Gemeinschaft ersetzt.

Damit dies möglich ist, besteht die wesentliche Abwandlung der gewohnten Passagen darin, dass die namentlich genannten Behörden im Abkommen in verallgemeinerter Form aufgeführt werden. Im Klartext wurde also „technischer Beamter“, „Beauftragter Beamter“ und „Beamter für Handelsniederlassungen“ durch „die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten“ ersetzt.

Das führt dazu, dass in diesem Kapitel die Neutralisierung bzw. Verallgemeinerung den bedeutensten Anteil unter allen Kapiteln einnimmt. Dies lässt aber die Möglichkeit, dass die Weiterentwicklung der juristischen Texte auf beiden Seiten der Sprachgrenze vorhanden ist ohne das Abkommen abändern zu müssen. Verweise zu Akteuren (Beauftragter Beamter, Technischer Beamter, etc.) – die in der Zukunft Gegenstand einer Änderung in den unterschiedlichen Gesetzgebungen sein könnten, haben also auch wieder keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieses Abkommens..

Außerdem können so die eigenen Gesetzgebungen weiterentwickelt werden, ohne mit der anderen Seite in Verhandlungen eintreten zu müssen. Die Wallonische Region kann in ihrer eigenen Gesetzgebung und im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten weiterhin bestimmen, welche Handlungen und Arbeiten einer Umweltgenehmigung bzw. ob diese als Klasse II oder III eingestuft sind oder Genehmigung der Handelsniederlassung unterliegen, ohne den Text des Zusammenarbeitsabkommens anpassen zu müssen, denn diese Anpassungen finden automatisch Anwendung. Dies gilt natürlich auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft, wenn hier festgelegt werden sollte, dass gewisse Handlungen und Arbeiten keiner Städtebaugenehmigung mehr unterliegen, wäre keine DG-wallonische Globalgenehmigung mehr fällig, sondern eine rein wallonische Umweltgenehmigung.

Die andere Ausnahme befindet sich im Bereich der Beschwerden, wo eine spezifische Regelung gefunden werden musste, da bereits die wallonischen Verfahren hier unterschiedliche Vorgehen aufweisen und weil dies ermöglicht, zwei zuständige Gebietskörperschaften zu integrieren.

So fiel die Wahl darauf, die Behandlung von Beschwerden einem gemischten Berufungsausschuss anzuvertrauen, der aus den Vertretern der verschiedenen zuständigen wallonischen und deutschsprachigen Minister besteht.

Im Gegensatz zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Inhalte gilt jedoch: Wenn morgen die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft die Prozedur der Global- oder integrierten Genehmigung abändern möchte, z.B. zur Anpassung der Fristen, kann dies nur im gegenseitigen Einverständnis und durch eine Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens erfolgen.

## Kapitel 5

Das Kapitel 5 beinhaltet Bestimmungen zur operativen Raumordnung, die sich beschränken auf die Aussage, dass die in der Wallonie zugelassenen Akteure ebenso in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig werden können. Hier ist insbesondere an die SPAQUE gedacht.

## Kapitel 6

In Kapitel 6 findet sich dieselbe Regelung wieder wie in Kapitel 5, nur hier eben die Zulassung von wallonischen Akteuren (z.B. SPI) betreffend im Bereich Gewerbegebiete, sowie die Konzertierungspflicht zwischen den betreffenden Gemeinden entlang der Sprachgrenze.

## Kapitel 7

Das Kapitel 7 sieht prozedurale Vorgaben vor in Bezug auf die Verpflichtung die Stellungnahme angrenzender Gemeinden bei der Schaffung, Änderung, Bestätigung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges einzuholen, selbst wenn diese sich im anderen Sprachgebiet befinden, wenn der Weg die Sprachgrenze tangiert.

## Kapitel 8

Das Kapitel 8 übernimmt eine gewisse Anzahl von unterschiedlichen Bestimmungen, die eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungen im praktischen Bereich betreffen, wie z.B. die Handhabung der georeferenzierten Daten (GIS) oder die gegebene Möglichkeit für bestimmte Beamte der Abteilung Natur und Forstwesen, Protokolle für städtebauliche Übertretungen auszustellen.

Es ist zu präzisieren, dass die in Artikel 67 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehene Konzertierung sich in einen allgemeineren strategischen Ansatz einschreibt, der den Regierungen ermöglichen wird, ihre jeweiligen Politiken im Bereich der Netzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen abzustimmen. Sie ist nicht mit der im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Einholung von Gutachten bei der Hinterlegung konkreter Projekte zu verwechseln.

## Kapitel 9

Zuletzt werden in Kapitel 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen aufgeführt, die für Rechtssicherheit bei in Bearbeitung befindlichen laufenden Prozeduren ohne Unterbrechung sorgen. Daneben geht es auch darum, dass in der Wallonie zugelassene Projektautoren für Raumplanung für die Dauer ihrer Zulassung ebenso in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sind.

Hier wird auch geregelt, dass planologische Ausgleichsmaßnahmen nur auf dem eigenen Territorium vollzogen werden können. D.h. wenn eine Flächenanpassung im Sektorenplan zugunsten der bebaubaren Zonen erfolgt, kann ein planologischer Ausgleich nur im eigenen Sprachgebiet stattfinden.

Außerdem werden Regelungen vorgenommen, die die Kostenübernahme durch die Wallonische Region gewährleisten, z.B. im Bereich der neu zu gestaltenden Standorte (SAR) oder der Gewerbegebiete.

# Gut zu wissen

Einige praktische Punkte gilt es auch noch anzusprechen in Bezug auf die künftige Organisation und Vorgehensweisen.

## Formulare

Die bisher gültigen Formulare mussten durch die zuvor beschriebenen Anpassungen auch eine Überarbeitung erfahren. Hier wurden Ergänzungen vorgenommen, um den Denkmalschutzaspekt im Genehmigungsverfahren berücksichtigen zu können oder auch um auf die Abschaffung der Funktion des Beauftragten Beamten zu reagieren.

Die gültigen Antragsformulare, wie auch sonstigen Muster in Bezug auf die von den Behörden auszustellenden Dokumenten befinden sich zum Download bereit auf der Seite Ostbelgien Live unter dem Reiter Raumordnung. Als kleine Handlungsempfehlung bietet es sich an bei jedem Antrag sich das entsprechende Dokument hier zu beziehen, um nicht Gefahr zu laufen in veralteten Versionen zu arbeiten. Dies würde im Extremfall einen Prozedurfehler nach sich ziehen, der leicht hätte vermieden werden können.

## Ansprechpartner

Eine Adresse ist für alle Vorhabenwilligen, Behörden und sonstige Institutionen wichtig:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Fachbereich Raumordnung

Quartum Center

Hütte 79

4700 Eupen

Diese Stelle war der Sitzt der zuständigen Außendirektion des wallonischen öffentlichen Dienstes im Bereich Raumordnung und an derselben Stelle wird vorerst auch der für die Raumordnung und den Städtebau zuständige Fachbereich des Ministeriums sitzen. Auch telefonisch gibt es hier keine merkbare Änderung, denn erreichbar ist der Fachbereich unter 087/59 58 30, wie bisher auch.

Hierüber soll jeder Erstkontakt zwischen Projektträgern und Deutschsprachiger Gemeinschaft erfolgen.

## Hilfsmittel

Das Onlineangebot der Deutschsprachigen Gemeinschaft bietet zahlreiche Hilfsmittel. Hier sei an die juristische Datenbank erinnert, in der immer die aktuelle koordinierte Version der gültigen Gesetzgebung vorhanden ist. Dies trifft auch bereits auf die Texte des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zu, wie es ab dem Jahr 2020 in deutschen Sprachgebiet anwendbar sein wird.

In Hinsicht auf das Zusammenarbeitsabkommen wurde ebenso eine „lesbare“ Version in Bezug auf die gemeinsamen Prozeduren Global- und integrierte Genehmigung erstellt. In dieser wurden die oben dargestellten „Neutralisierungen“ wieder rückgängig gemacht, sodass nachvollziehbar wird wer konkret welche Prozedurschritte übernehmen wird.